

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-5251

Bregenz, am 9.1.1990

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	Pr - GE 9 89
Datum:	12. JAN. 1990
Verteilt	12. Jan 1990 <i>Corubay</i>

J. Jannitsch

Betrifft: Fleischuntersuchungsgesetz, Änderung, Entwurf,
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10.11.1989, GZ. 79.110/49-VII/10/89

Zum Entwurf einer Änderung des Fleischuntersuchungsgesetzes wird folgende Stellungnahme übermittelt:

Zu § 26b Abs. 1:

Diese Bestimmung sieht vor, daß die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Feststellung unzulässiger Rückstände eine vorläufige Sperre des Tierbestandes zu erlassen hat, sofern und soweit dies zum Schutze der menschlichen Gesundheit erforderlich ist. Diese Maßnahmen werden nur dann getroffen werden können, wenn in jedem einzelnen Fall ein medizinisches Gutachten vorliegt. In der Praxis wird dies zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Zu § 40 Abs. 2:

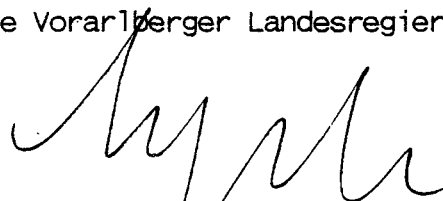
Es sollte klargestellt werden, daß die Fleischuntersuchung durch den für die betreffende Gemeinde, in die das Fleisch eingebracht wird, zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt vorzunehmen ist.

- 2 -

Zu § 40 Abs. 3:

Das Amt der Landesregierung hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 22. August 1989, Zl. PrsG-5251, eine Reihe von Vorschlägen zur Änderung der Kontrolluntersuchung unterbreitet. Es wird nochmals auf diese Stellungnahme verwiesen. Die im Entwurf vorliegende Änderung der Bestimmungen über die Kontrolluntersuchung ist praxisfremd. Nach dem Entwurf ist frisch geschlachtetes Fleisch, auch wenn es nur aus der Nachbargemeinde stammt, kontrolluntersuchungspflichtig; Fleisch, das einer Kontrolluntersuchung unterzogen worden ist, kann hingegen 24 Stunden lang ohne räumliche Beschränkung transportiert werden, ohne daß eine neuerliche Kontrolluntersuchung erforderlich wird. Um solche Unstimmigkeiten zu vermeiden, müßte das Gesetz entsprechende Ausnahmen vorsehen. Etwa in der Weise, daß Fleisch, das innerhalb von 24 Stunden vor Einbringung in den fleischverarbeitenden Betrieb einer Untersuchung (Schlacht tier- und Fleischuntersuchung oder Kontrolluntersuchung) nach diesem Gesetz unterzogen wurde und nicht über die Grenzen eines Bundeslandes transportiert worden ist, nicht der Kontrolluntersuchung unterliegt, oder indem die Möglichkeit geschaffen wird, daß der Landeshauptmann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Kontrolluntersuchung bewilligen kann.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



gez. Dr. Sausgruber
L a n d e s r a t

- a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn. Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinterberger